



# Amtsblatt für Brandenburg

37. Jahrgang

Potsdam, den 6. Mai 2026

Nummer 17

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz</b>	
Ausweisung von Badegewässern im Land Brandenburg .....	415
Festlegung der Zuständigkeit der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH für die Registrierung von Betreibern und Standorten im zentralen System gemäß Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1157 .....	422
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Auflösung der „Dr. Richter Familienstiftung“ .....	423
<b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz</b>	
Zweite Änderung der Markterschließungsrichtlinie 2022 .....	424
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 16359 Biesenthal .....	428
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von vierzehn Windkraftanlagen in 15518 Steinhöfel .....	429
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16356 Werneuchen .....	431
Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15898 Neuzelle .....	432
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen und Ablehnung für fünf Windkraftanlagen in 17337 Uckerland .....	433
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Aufgebotssachen .....	435

Inhalt	Seite
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
<b>IHP GmbH</b>	
Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern .....	435
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	436

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Ausweisung von Badegewässern im Land Brandenburg

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Vom 14. April 2026

Entsprechend § 3 Absatz 1 der Brandenburgischen Badegewässerverordnung vom 6. Februar 2008 (GVBl. II S. 78), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 28 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist, werden Badegewässer, die aufgrund von § 1 Absatz 3 dieser Verordnung auszuweisen sind, für die Badegewässersaison 2026, die vom 15. Mai bis 15. September stattfindet, bekannt gemacht:

Nr.	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitäts- einstufung 2022 - 2025	Merkmal
1	BAR	Bernsteinsee	Ruhlsdorf, Strand	ausgezeichnet	
2	BAR	Gamensee	Tiefensee, Waldkiez Tiefensee	ausgezeichnet	
3	BAR	Gorinsee	Schönwalde, Badewiese am Campingplatz	ausgezeichnet	
4	BAR	Grimnitzsee	Joachimsthal, Feriendorf	ausgezeichnet	
5	BAR	Grimnitzsee	Joachimsthal, Liegewiese	ausgezeichnet	
6	BAR	Großer Wukensee	Biesenthal, Strandbad	ausgezeichnet	
7	BAR	Liepnitzsee	LANKE, Waldbad	ausgezeichnet	
8	BAR	Obersee	LANKE, Badewiese	ausgezeichnet	
9	BAR	Parsteiner See	Brodowin/Pehlitz, CP „Pehlitz/Werder“	ausgezeichnet	
10	BAR	Parsteiner See	Parstein, CP „Am Parsteiner See“	ausgezeichnet	
260	BAR	Ruhlesee	Ruhlsdorf, Strand Feriendorf „Dorado“	ausgezeichnet	
11	BAR	Stolzenhagener See	Stolzenhagen, Strandbad	ausgezeichnet	
12	BAR	Üdersee	Finowfurt, Ferienpark „Üdersee-Camp“	ausgezeichnet	
13	BAR	Wandlitzsee	Wandlitz, Strandbad	ausgezeichnet	
14	BAR	Werbellinsee	Eichhorst, BEROLINA Campingparadies am Werbellinsee	ausgezeichnet	
15	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, CP „Am Spring“	ausgezeichnet	
16	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, Liegewiese am Stein	ausgezeichnet	
17	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, EJB/seezeit-resort	ausgezeichnet	
18	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, Holzablage Michen	ausgezeichnet	
19	BRB	Beetzsee	Massowburg	gut	
20	BRB	Breitlingsee	Malge	ausgezeichnet	
21	BRB	Großer Wendsee	Wendseeufer	ausgezeichnet	
22	BRB	Möserscher See	Brandenburg an der Havel OT Kirchmöser, Arke	ausgezeichnet	
23	BRB	Plauer See	Camping- und Ferienpark am Plauer See	ausgezeichnet	
266	BRB	Beetzsee	Grillendamm	ausgezeichnet	
24	EE	Badesee Bad Erna, Schönborn OT Lindena	Hauptteich	ausgezeichnet	

Nr.	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitäts- einstufung 2022 - 2025	Merkmal
25	EE	Badesee Rückersdorf	Rückersdorf, Hauptstrand	ausgezeichnet	
26	EE	Waldbad Zeischa	Am Rettungsturm	ausgezeichnet	
27	EE	Grünewalder Lauch	Strandbereich Gorden	ausgezeichnet	
28	EE	Falkenberg „Kiebitz“	Oststrand, Uferbereich	ausgezeichnet	
31	EE	Badesee Brandis	Air force Beach	ausgezeichnet	
281	HVL	Havel	Göttlin, Biwakplatz	ausgezeichnet	
282	HVL	Havel	Grütz, Biwakplatz	ausgezeichnet	
35	HVL	Havel	Ketzin/Havel, Ketziner Havelstrand	ausgezeichnet	
36	HVL	Hohennauener See	Hohennauen	ausgezeichnet	
37	HVL	Hohennauener See	Semlin, Bauerndeich	ausgezeichnet	
38	HVL	Hohennauener See (Ferchesarer See)	Ferchesar, Dranseschlucht	ausgezeichnet	
39	HVL	Hohennauener See	Wassersuppe	ausgezeichnet	
40	HVL	Hohennauener See (Ferchesarer See)	Ferchesar, Zeltplatz	ausgezeichnet	
41	HVL	Kleßener See	Kleßen	ausgezeichnet	
42	HVL	Nymphensee	Brieselang	ausgezeichnet	
276	HVL	Wolzensee	Rathenow	ausgezeichnet	
43	LDS	Briesener See	Briesensee	ausgezeichnet	
44	LDS	Frauensee	KIEZ „Frauensee“, Gräbendorf	ausgezeichnet	
46	LDS	Groß Leuthener See	Groß Leuthen	ausgezeichnet	
47	LDS	Großer Tonteich (Körbiskruger Tonsee)	Bestensee	ausgezeichnet	
259	LDS	Heidesee	Halbe	ausgezeichnet	
48	LDS	Hölzerner See	KIEZ „Hölzerner See“, Gräbendorf	ausgezeichnet	
49	LDS	Horstteich	Bornsdorf	ausgezeichnet	
50	LDS	Kiessee II	Bestensee, Liegewiese	ausgezeichnet	
51	LDS	Klein Köriser See	Groß Köris OT Klein Köris, Jugendherberge	ausgezeichnet	
52	LDS	Köthener See	Köthen, Jugendherberge	ausgezeichnet	
53	LDS	Krimnicksee	Königs Wusterhausen OT Neue Mühle	ausgezeichnet	
54	LDS	Krossinsee	Wernsdorf	ausgezeichnet	
55	LDS	Krummer See	Krummensee	ausgezeichnet	
56	LDS	Langer See	Dolgenbrodt	ausgezeichnet	
57	LDS	Miersdorfer See	Zeuthen, Freibad	ausgezeichnet	
58	LDS	Mochowsee	Lamsfeld, Campingplatz	ausgezeichnet	
59	LDS	Motzener See	Motzen	ausgezeichnet	
60	LDS	Neuendorfer See	Hohenbrück	ausgezeichnet	
61	LDS	Pätzer Vordersee	Pätz	ausgezeichnet	
62	LDS	Schweriner See	Schwerin	ausgezeichnet	
63	LDS	Schwielochsee	Goyatz	ausgezeichnet	
64	LDS	Schwielochsee	Jessern	ausgezeichnet	
65	LDS	Schwielochsee	Ressen-Zaue, Campingplatz Zaue	ausgezeichnet	
66	LDS	Spree	Naturbadestelle Lübben/Steinkirchen	ausgezeichnet	
265	LDS	Spree	SpreeLagune Lübben/Spreewald	gut	

Nr.	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitäts- einstufung 2022 - 2025	Merkmal
67	LDS	Teupitzer See	Teupitz	ausgezeichnet	
68	LDS	Teupitzer See	Egsdorf	gut	
69	LDS	Todnitzsee	Bestensee	ausgezeichnet	
70	LDS	Tonsee	Groß Köris OT Klein Köris	ausgezeichnet	
71	LDS	Wolziger See	Kolberg	ausgezeichnet	
72	LDS	Wolziger See	Wolzig	ausgezeichnet	
73	LDS	Zeuthener See	Eichwalde	ausgezeichnet	
74	LDS	Ziestsee	Bindow	ausgezeichnet	
76	LOS	Flakensee	Woltersdorf, Zeltplatz E 42	ausgezeichnet	
77	LOS	Glower See	Leißnitz OT Glowe	ausgezeichnet	
79	LOS	Großer Müllroser See	Müllrose, Freibad	ausgezeichnet	
80	LOS	Großer Müllroser See	Müllrose, Strandbad	ausgezeichnet	
81	LOS	Großer Treppensee	Bremsdorf, Zeltplatz	ausgezeichnet	
106	LOS	Grubensee	Limsdorf	ausgezeichnet	
82	LOS	Kalksee	Woltersdorf, Richard-Wagner-Straße	ausgezeichnet	
83	LOS	Kiessee	Kagel, Zeltplatz E 40	ausgezeichnet	
84	LOS	Möllensee	Kagel, Grünheide, Zeltplatz E 37	ausgezeichnet	
85	LOS	Peetzsee	Grünheide, Zeltplatz E 34	ausgezeichnet	
87	LOS	Ranziger See	Ranzig	ausgezeichnet	
88	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Cecilienpark	ausgezeichnet	
89	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Pieskow	ausgezeichnet	
90	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Strandbad Mitte	-	Änderungen am Badegewässer (Bewirtschaftungs- maßnahmen)
92	LOS	Scharmützelsee	Diensdorf	ausgezeichnet	
93	LOS	Scharmützelsee	Wendisch Rietz, Campingplatz Schwarzhorn	ausgezeichnet	
94	LOS	Scharmützelsee	Wendisch Rietz, Ferienpark	ausgezeichnet	
95	LOS	Schervenzsee	Schernsdorf, Bungalows	gut	
96	LOS	Schwielochsee	Campingplatz Trebatsch - Sawall	ausgezeichnet	
97	LOS	Schwielochsee	Niewisch	ausgezeichnet	
98	LOS	Spree	Berkenbrück	ausgezeichnet	
99	LOS	Spree bei Beeskow	Beeskow, Spreepark	ausgezeichnet	
100	LOS	Springsee	Limsdorf	ausgezeichnet	
101	LOS	Störitzsee	Spreeau, Störitzland	ausgezeichnet	
102	LOS	Storkower See	Dahmsdorf	ausgezeichnet	
263	LOS	Storkower See	Storkow, Karlslust	ausgezeichnet	
103	LOS	Storkower See	Storkow, Strandbad	ausgezeichnet	
104	LOS	Storkower See	Storkow, Wolfswinkel	ausgezeichnet	
105	LOS	Tiefer See	Ranzig	gut	
107	LOS	Trebuser See	Fürstenwalde-Trebus, Strand	ausgezeichnet	
264	LOS	Werlsee	Grünheide, Nordstrand	ausgezeichnet	
108	LOS	Werlsee	Grünheide, Südstrand	ausgezeichnet	
109	MOL	Baggersee	Gusow	ausgezeichnet	
110	MOL	Bötzsee	Eggersdorf, Strandbad	ausgezeichnet	

Nr.	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitäts- einstufung 2022 - 2025	Merkmal
113	MOL	Freibad Zechin	Zechin	ausgezeichnet	
114	MOL	Gabelsee	Falkenhagen	ausgezeichnet	
115	MOL	Großer Däbersee	Waldsiefersdorf, Volksbad	ausgezeichnet	
116	MOL	Großer Klobichsee	Münchehofe	ausgezeichnet	
117	MOL	Großer Stienitzsee	Hennickendorf	ausgezeichnet	
118	MOL	Hohenjesarscher See	Alt Zeschdorf	ausgezeichnet	
119	MOL	Klostersee	Altfriedland	ausgezeichnet	
122	MOL	Schermützelsee	Buckow, Strandbad	ausgezeichnet	
123	MOL	Schwarzer See	Falkenhagen	ausgezeichnet	
125	MOL	Straussee	Strausberg, Liegewiesen Nord - Badstraße	ausgezeichnet	
285	MOL	Straussee	Strausberg, Seetafel 9	-	neu (Einstufung nach Saisonende 2029)
127	MOL	Vorder- oder Haussee	Obersdorf	ausgezeichnet	
128	MOL	Waldbad	Wriezen	ausgezeichnet	
129	MOL	Weinbergsee	Diedersdorf	ausgezeichnet	
271	MOL	Großer Trepliner See	Petershagen	ausgezeichnet	
286	MOL	Langer See	Garzin	-	neu (Einstufung nach Saisonende 2029)
287	MOL	Dornbuschsee	Bralitz	-	neu (Einstufung nach Saisonende 2029)
130	OHV	Bernsteinsee	Velten	ausgezeichnet	
131	OHV	Große Plötze	Löwenberger Land OT Neuendorf	ausgezeichnet	
132	OHV	Großer Stechlinsee	Gransee Gem. Stechlin OT Neuglobsow	ausgezeichnet	
283	OHV	Großer Wentowsee	Zehdenick OT Zabelsdorf	-	neu (Einstufung nach Saisonende 2028)
134	OHV	Haussee	Fürstenberg OT Himmelpfort-Pian	ausgezeichnet	
135	OHV	Kiessee	Mühlenbecker Land OT Schildow	ausgezeichnet	
136	OHV	Kleiner Wentowsee	Gransee OT Seilershof	ausgezeichnet	
137	OHV	Lehnitzsee	Oranienburg	ausgezeichnet	
138	OHV	Menowsee	Fürstenberg OT Steinförde	ausgezeichnet	
139	OHV	Moderfitzsee	Fürstenberg OT Himmelpfort	ausgezeichnet	
140	OHV	Mühlensee	Liebenwalde	ausgezeichnet	
141	OHV	Nieder Neuendorfer See	Hennigsdorf OT Nieder Neuendorf	ausgezeichnet	
143	OHV	Rahmer See	Mühlenbecker Land OT Zühlsdorf	ausgezeichnet	
144	OHV	Röblinsee	Fürstenberg	ausgezeichnet	

Nr.	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitäts- einstufung 2022 - 2025	Merkmal
145	OHV	Roofensee	Gransee Gem. Stechlin OT Menz	ausgezeichnet	
146	OHV	Stolpsee	Fürstenberg OT Himmelpfort, Campingplatz	ausgezeichnet	
147	OHV	Stolpsee	Fürstenberg OT Himmelpfort, Fürstenberger Straße	ausgezeichnet	
148	OHV	Waldbad	Zehdenick-Neuhof	ausgezeichnet	
149	OHV	Waldsee	Tier- und Freizeitpark Oranienburg OT Germendorf	ausgezeichnet	
151	OPR	Dranser See	Schweinrich	ausgezeichnet	
284	OPR	Dranser See	Dranse	-	neu (Einstufung nach Saisonende 2029)
153	OPR	Grienericksee	Rheinsberg	ausgezeichnet	
154	OPR	Großer Prebelowsee	Kleinzerlang	ausgezeichnet	
270	OPR	Großer Zechliner See	Flecken Zechlin, An der alten Schneidemühle	ausgezeichnet	
156	OPR	Gudelacksee	Lindow	ausgezeichnet	
157	OPR	Kalksee	Binenwalde	ausgezeichnet	
158	OPR	Kleiner Pälitzsee	Kleinzerlang	ausgezeichnet	
159	OPR	Klempowsee	Wusterhausen, Freibad	ausgezeichnet	
160	OPR	Königsberger See	Königsberg	ausgezeichnet	
161	OPR	Molchowsee	Neuruppin OT Molchow	ausgezeichnet	
162	OPR	Ruppiner See	Neuruppin OT Altruppin, Seebad	ausgezeichnet	
163	OPR	Ruppiner See	Neuruppin OT Gnewikow	ausgezeichnet	
164	OPR	Ruppiner See	Neuruppin, Hotel Waldfrieden	ausgezeichnet	
165	OPR	Ruppiner See	Neuruppin, Jahnbad	ausgezeichnet	
166	OPR	Ruppiner See	Wustrau, Am Schloß	ausgezeichnet	
167	OPR	Schlabornsee	Zechlinerhütte	ausgezeichnet	
168	OPR	Untersee	Bantikow	ausgezeichnet	
169	OPR	Untersee	Kyritz, Freibad	ausgezeichnet	
170	OPR	Wutzsee	Lindow, Schönbirken	ausgezeichnet	
171	OPR	Zermittensee	Kagar	ausgezeichnet	
172	OPR	Zermützelsee	Neuruppin, Zermützel	ausgezeichnet	
173	OPR	Zootzensee	Zechlinerhütte	ausgezeichnet	
277	OSL	Gräbendorfer See	Laasow/Wüstenhain	ausgezeichnet	
278	OSL	Gräbendorfer See	Reddern	ausgezeichnet	
174	OSL	Grünewalder Lauch	Grünewalde	ausgezeichnet	
175	OSL	Senftenberger See	Großkoschen	ausgezeichnet	
176	OSL	Senftenberger See	Niemtsch	ausgezeichnet	
177	OSL	Senftenberger See	Senftenberg - Stadt	ausgezeichnet	
178	OSL	Senftenberger See	Senftenberg/Buchwalde	ausgezeichnet	
275	P	Groß Glienicker See	An der Badewiese	ausgezeichnet	
179	P	Havel, Templiner See	Waldbad Templin	ausgezeichnet	

Nr.	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitäts- einstufung 2022 - 2025	Merkmal
180	P	Havel, Tiefer See	Stadtbad Park Babelsberg	ausgezeichnet	
181	PM	Beetzsee	Butzow, Campingplatz	ausgezeichnet	
182	PM	Beetzsee	Gortz, Campingplatz	ausgezeichnet	
183	PM	Beetzsee	Päwesin, KiEZ Bollmannsruh	ausgezeichnet	
184	PM	Glindower See	Strandbad Glindow	ausgezeichnet	
185	PM	Glindower See	Werder, Blütcencamping „Riegelspitze“	ausgezeichnet	
186	PM	Plessower See	Strandbad Werder	ausgezeichnet	
187	PM	Schwielowsee	Strandbad Caputh	ausgezeichnet	
188	PM	Schwielowsee	Strandbad Ferch	ausgezeichnet	
273	PR	Rudower See	Lenzen	ausgezeichnet	
190	SPN	Deulowitzer See	Atterwasch	ausgezeichnet	
191	SPN	Großsee	Tauer	ausgezeichnet	
194	TF	Glieniksee	Camp Dobbrikow	ausgezeichnet	
195	TF	Gottower See	Gottow, Strand	ausgezeichnet	
196	TF	Großer Wünsdorfer See	Wünsdorf, Strand Neuhof	ausgezeichnet	
197	TF	Großer Wünsdorfer See	Wünsdorf, Strandbad	ausgezeichnet	
198	TF	Großer Zeschsee	Lindenbrück OT Zesch	ausgezeichnet	
199	TF	Kiessee	Horstfelde, Wasserskianlage	ausgezeichnet	
200	TF	Kiessee	Rangsdorf, Strand am Kiessee	ausgezeichnet	
201	TF	Klietower See	Klietow, Strand	ausreichend	
202	TF	Körbaer See	Erholungsgebiet Körbaer Teich	ausgezeichnet	
203	TF	Krummer See	Sperenberg, Strandbad	ausgezeichnet	
204	TF	Mahlower See	Mahlow, Strand	ausgezeichnet	
205	TF	Mellensee	Klausdorf, Strandbad	ausgezeichnet	
206	TF	Mellensee	Mellensee, Strandbad	gut	
207	TF	Motzener See	Kallinchen, Campingplatz	ausgezeichnet	
208	TF	Motzener See	Kallinchen, Campingplatz, AKK	ausgezeichnet	
209	TF	Motzener See	Kallinchen, Strandbad	ausgezeichnet	
210	TF	Rangsdorfer See	Rangsdorf, Strand am Rangsdorfer See	ausgezeichnet	
211	TF	Siethener See	Siethen, Strand Potsdamer Chaussee, Ortsausgang	ausgezeichnet	
212	TF	Vordersee	Dobbrikow, Strand	ausgezeichnet	
213	UM	Brüssower See	Brüssow, Seebad	ausgezeichnet	
214	UM	Carwitzer See	Thomsdorf	ausgezeichnet	
215	UM	Dreetzsee	Thomsdorf Campingplatz	ausgezeichnet	
216	UM	Fährsee	Templin, Campingplatz	ausgezeichnet	
217	UM	Gleuensee	Klosterwalde, Zeltplatz	ausgezeichnet	
218	UM	Gollinsee	Gollin	ausgezeichnet	
279	UM	Großer Beutelsee	Templin OT Beutel	ausgezeichnet	
267	UM	Großer Krinertsee	Temmen-Ringenwalde	ausgezeichnet	
219	UM	Großer Kronsee	Rutenberg	ausgezeichnet	
220	UM	Großer Kuhsee	Gramzow	ausgezeichnet	
221	UM	Großer Lychensee	Lychen, Strandbad	ausgezeichnet	
222	UM	Großer See	Hohengüstow	ausgezeichnet	

Nr.	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitäts- einstufung 2022 - 2025	Merkmal
223	UM	Großer See	Fürstenwerder	ausgezeichnet	
224	UM	Großer Vätersee	Groß Väter	ausgezeichnet	
225	UM	Großer Warthensee	Warthe	ausgezeichnet	
226	UM	Haussee	Hardenbeck	ausgezeichnet	
280	UM	Hohensaaten-Friedrichs- thaler Wasserstraße	Flussbadestelle Schwedt/Oder	-	Änderungen am Badegewässer (Bewirtschaftungs- maßnahmen)
227	UM	Kastavensee	Retzow, Kastaven	ausgezeichnet	
228	UM	Kleinowsee	Falkenwalde OT Neu Kleinow	ausgezeichnet	
229	UM	Lübbensee	Milmersdorf OT Petersdorf	ausgezeichnet	
230	UM	Lübbensee	Templin, Seehotel	ausgezeichnet	
231	UM	Lützlower See	Lützlow	ausgezeichnet	
269	UM	Mühlensee	Schwaneberg	ausgezeichnet	
232	UM	Naugartener See	Naugarten	ausgezeichnet	
233	UM	Oberuckersee	Fergitz	ausgezeichnet	
234	UM	Oberuckersee	Warnitz - Quast	ausgezeichnet	
235	UM	Oberuckersee	Stegelitz, Schifferhof	ausgezeichnet	
236	UM	Oberuckersee	Warnitz, Campingplatz	ausgezeichnet	
237	UM	Oberuckersee	Warnitz, Ferienhaussiedlung	ausgezeichnet	
274	UM	Oberuckersee	Warnitz, Am Schiffsanleger	ausgezeichnet	
268	UM	Schmöllner See	Schmölln	ausgezeichnet	
238	UM	Röddelinsee	Röddelin, Zeltplatz	ausgezeichnet	
239	UM	Röddelinsee	Templin OT Hindenburg	gut	
240	UM	Sabinensee	Willmine	ausgezeichnet	
241	UM	Schumellensee	Boitzenburg	ausgezeichnet	
242	UM	Templiner See	Templin, Freibad	ausgezeichnet	
243	UM	Templiner See	Templin, Schinderkuhle	ausgezeichnet	
244	UM	Unteruckersee	Prenzlau, Am Kap	ausgezeichnet	
245	UM	Unteruckersee	Prenzlau, Seebadeanstalt	ausgezeichnet	
246	UM	Unteruckersee	Röpersdorf	ausgezeichnet	
247	UM	Wolletzsee	Angermünde, Strandbad	ausgezeichnet	
248	UM	Wurlsee	Lychen, Zeltplatz 79	ausgezeichnet	
249	UM	Wurlsee	Retzow, Wurlgrund	ausgezeichnet	
251	UM	Zaarsee	Templin OT Ahrensdorf	ausgezeichnet	
253	UM	Zenssee	Lychen, Heilstätten	ausgezeichnet	

**Festlegung der Zuständigkeit der  
Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH  
für die Registrierung von Betreibern und Standorten  
im zentralen System gemäß Artikel 7  
der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290  
in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 5  
der Verordnung (EU) 2024/1157**

Erlass des Ministeriums für Land- und  
Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz  
Vom 30. März 2026

Mit Wirkung vom 21. Mai 2026 wird die Wahrnehmung der sich aus Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1157 ergebenden Aufgaben der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH übertragen.

## 1 Grundlagen

Die Verordnung (EU) 2024/1157 zur Verbringung von Abfällen, die die Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 und die Verordnung (EU) 2020/1056 ändert sowie die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufhebt, wurde am 30. April 2024 veröffentlicht und trat am 20. Mai 2024 in Kraft. Allgemeiner Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2024/1157 ist der 21. Mai 2026, wobei gemäß Artikel 86 Absatz 3 für einzelne Bestimmungen abweichende Inkrafttretensdaten vorgesehen sind. Wie bereits die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 regelt auch die neue Verordnung die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen, einschließlich Verbringungen innerhalb der EU, der Ausfuhr aus der EU, der Einfuhr in die EU sowie der Durchfuhr durch die EU von und zu Drittstaaten. Im Vergleich zur Vorgängerregelung enthält die Verordnung (EU) 2024/1157 zahlreiche Änderungen und Neuerungen. Ein zentrales Ziel der neuen Abfallverbringungsverordnung (EU) 2024/1157 ist es, den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Betreibern zu vereinfachen. Hierfür soll eine europaweit einheitliche digitale Abwicklung der Verfahren eingeführt werden.

Gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1157 erlässt die Kommission spätestens bis zum 21. Mai 2025 Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der erforderlichen Anforderungen an die Interoperabilität zwischen dem in Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1157 genannten zentralen System und anderen Systemen oder anderer Software nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1157. Diese umfassen ein Protokoll für den Datenaustausch, ein Datenmodell für den Austausch der in den Anhängen IA, IB und VII der Verordnung (EU) 2024/1157 genannten Daten sowie der in Artikel 15 der Verordnung (EU) 2024/1157 genannten Bescheinigung. Zudem werden alle sonstigen technischen und organisatorischen Anforderungen festgelegt, einschließlich Sicherheitsaspekten, Daten-Governance und Vertraulichkeit, die für die praktische Umsetzung der elektronischen Übermittlung und des Austausches von Informationen und Dokumenten gemäß Absatz 1 erforderlich sind, wobei die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zu berücksichtigen ist.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 der Kommission vom 2. Juli 2025 legt die Anforderungen an die Inter-

operabilität zwischen dem zentralen System für die elektronische Übermittlung sowie dem elektronischen Austausch von Daten, Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1157 und anderen Systemen oder Software fest. Darüber hinaus werden weitere technische und organisatorische Vorgaben definiert, die für die praktische Umsetzung dieser elektronischen Übermittlung und des Austausches von Informationen und Dokumenten erforderlich sind. Ziel ist es, den Informationsaustausch bei der Verbringung von Abfällen innerhalb der EU sicherer, effizienter und besser zu gestalten.

Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 regelt spezifische Anforderungen im Rahmen der Interoperabilität des zentralen Systems für die elektronische Übermittlung und den Austausch von Informationen bei der Verbringung von Abfällen. Kernpunkte der Vorschrift sind technische Schnittstellen, Datenübermittlung, organisatorische Maßnahmen und Sicherheitsaspekte. Durch technische Schnittstellen werden Standards und Protokolle festgelegt, die gewährleisten, dass das zentrale System reibungslos mit anderen Systemen und Softwarelösungen kommunizieren kann. Im Rahmen der Datenübermittlung werden Vorgaben zur sicheren, zuverlässigen und effizienten Übermittlung von Daten, Informationen und Dokumenten zwischen den beteiligten Akteuren aufzeigt. Die Vorschrift stellt ferner Anforderungen an die organisatorische Umsetzung, um die praktische Anwendung der elektronischen Übermittlung und des Austausches zu gewährleisten, und will den Datenschutz und die Datensicherheit bei der elektronischen Kommunikation sicherstellen.

Ziel von Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 ist es, die technische und organisatorische Grundlage für einen nahtlosen, sicheren und effizienten Informationsaustausch im Rahmen der Abfallverbringung innerhalb der EU zu schaffen und so die Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1157 zu unterstützen.

## 2 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Ab dem 21. Mai 2026 müssen Notifizierungsunterlagen und Anhang-VII-Formulare gemäß der Verordnung (EU) 2024/1157 elektronisch geführt und übermittelt werden. Der elektronische Datenaustausch erfolgt über das „Digital Waste Shipment System“ (DIWASS), ein zentrales IT-System der EU mit einer Website als Austauschplattform, das angebundene nationale Systeme und Software von Behörden und Wirtschaft integriert und Funktionen wie Nutzerregistrierung, Identifizierung über Nummern, ein Rollenkonzept, Authentifizierung sowie das Hochladen von Anhängen im PDF- oder JPG-Format ermöglicht.

Das zentrale System DIWASS ist gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen eingerichtet worden und soll den Echtzeit-Austausch von verbringungsbezogenen Informationen und Dokumenten zwischen den lokalen Systemen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie den Softwarelösungen kommerzieller Anbieter ermöglichen. Ziel ist die Digitalisierung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung und die Stärkung der Vollzugskontrollen.

Aus Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1157 ergeben sich neue Aufgaben für die Fachbehörden, die für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen zu-

ständig sind. Im Land Brandenburg wird die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH aufgrund ihrer Sachnähe als zuständige Fachbehörde für die Registrierung von Betreibern und Standorten im zentralen System im Sinne von Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 bestimmt.

Folgende Aufgaben ergeben sich daraus für die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH gemäß:

- a) Artikel 7 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290

Die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH nimmt als zuständige Behörde Anträge nach Artikel 7 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 entgegen, die von Nutzern gestellt werden, um Betreiber oder deren Standorte, die an der Verbringung von Abfällen beteiligt sind und noch nicht im zentralen System registriert sind, einzutragen. Zudem überprüft sie, ob die übermittelten Daten gemäß Anhang II Teil E Nummer 2 vollständig und korrekt sind.

- b) Artikel 7 Absatz 2 und Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290

Die eingereichten Informationen werden fristgerecht, spätestens fünf Werktage nach Eingang des Antrags, geprüft, woraufhin die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 entscheidet, ob sie die Registrierung vornimmt (Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a), zusätzliche Informationen anfordert (Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b) oder die Registrierung ablehnt (Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c). Falls zusätzliche Informationen benötigt werden, fordert die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH diese gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 an. Die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH prüft die nachgereichten Daten ausweislich Artikel 7 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 innerhalb von drei Werktagen, woraufhin entweder die Registrierung und Bevollmächtigung des ersten Nutzers (Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a) oder die Ablehnung der Registrierung (Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b) erfolgt.

- c) Artikel 7 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290

Nach Artikel 7 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 informiert die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH den Betreiber oder Standort spätestens fünf Werktage nach Antragseingang oder drei Werktage nach Erhalt der zusätzlichen Informationen über die getroffene Entscheidung (Registrierung oder Ablehnung gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290) und teilt dem Antragsteller im Falle der Ablehnung die Gründe mit.

- d) Artikel 7 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290

Die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH übernimmt gemäß Artikel 7 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Registrierung von Betreibern aus Drittstaaten, die nicht mit dem zentralen System verbunden sind, wenn diese

Betreiber auf Antrag als Notifizierende oder abfallnehmende Anlagen tätig werden wollen. Die Registrierung erfolgt durch Erfassung der erforderlichen Daten gemäß Anhang II Teil E Nummer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290.

- e) Artikel 7 Absatz 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290

Ausweislich des Artikels 7 Absatz 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 überprüft die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH bei der Registrierung von Betreibern nur, ob der Betreiber existiert und ob der Nutzer berechtigt ist, ihn zu vertreten. Bei der Registrierung von Standorten wird zusätzlich geprüft, ob der Standort tatsächlich mit dem Betreiber verbunden ist.

### 3 Kostentragung

Ab 21. Mai 2026 ergeben sich neue Aufgaben für die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH. Dies berücksichtigend ist eine entsprechende Anpassung der Gebührenordnung Umwelt in Vorbereitung.

Bis zur Verabschiedung der neuen Gebührenordnung Umwelt finden die aktuellen Tarifstellen 3.23.1 bis 3.23.5 der Anlage 2 der Gebührenordnung Umwelt (gegebenenfalls analog) Anwendung. Soweit durch die Wahrnehmung der oben genannten Aufgaben Kosten bei der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH anfallen, für die keine gesonderte Tarifstelle vorgesehen ist, sind diese gemäß § 15 Absatz 3 Satz 3 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes in Verbindung mit Nummer 1.5.5.2 der Anlage 1 der Gebührenordnung Umwelt anzusetzen.

### 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Dieser Erlass findet Anwendung bis zur Aufnahme entsprechender Regelungen in der novellierten brandenburgischen Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes beziehungsweise in der Gebührenordnung Umwelt.

## Auflösung der „Dr. Richter Familienstiftung“

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 16. April 2026

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat den Beschluss des Vorstandes vom 20. Februar 2026 zur Auflösung der „Dr. Richter Familienstiftung“ mit Sitz in Falkensee (Nummer 356 im Stiftungsverzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit Sitz im Land Brandenburg) mit Bescheid vom 4. März 2026 gemäß § 87 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 83) geändert worden ist, in Verbindung

mit § 9 Satz 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, genehmigt.

Die Stiftung befindet sich in Liquidation. Die Liquidation erfolgt durch das Vorstandsmitglied Herrn Dr. Johannes-Paul Richter.

Die Gläubigerinnen und Gläubiger der Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche unter

Dr. Richter Familienstiftung  
c/o Herrn Dr. Johannes-Paul Richter  
Straße 178 Nr. 1  
14089 Berlin

unverzüglich anzumelden.

## **Zweite Änderung der Markterschließungsrichtlinie 2022**

Erlass  
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie  
und Klimaschutz des Landes Brandenburg  
Vom 13. März 2026

### I.

Die Markterschließungsrichtlinie 2022 vom 1. November 2021 (ABl. S. 1114), die durch den Erlass vom 3. August 2022 (ABl. S. 755) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Gemeinschaftsprojekten wirtschaftsnaher Institutionen zur Markterschließung im gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Brandenburg (Markterschließungsrichtlinie 2022)“.

2. In Nummer 1.1 werden die Wörter „Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Brandenburg“ durch die Wörter „Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Fonds für einen gerechten Übergang 2021 bis 2027 (EFRE-/JTF-Programm BB 21|27)“ ersetzt.

3. In Fußnote 1 (zu Nummer 1.3 Absatz 3) wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Energie“ werden die Wörter „und Klimaschutz“ eingefügt.

4. Nummer 1.4 wird wie folgt gefasst:

„1.4 Bei der Förderung von Maßnahmen mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.“

Die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist bei der gesamten Umsetzung der Förderung zu gewährleisten.

Demnach sollen insbesondere folgende Aspekte während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Maßnahmen sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden:

- a) die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive
- b) die Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sowie
- c) der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt.

Der Beitrag zur Berücksichtigung/Umsetzung dieser Grundsätze ist im Förderantrag kurz darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Eine Arbeitshilfe in Form eines Merkblattes wird den Antragstellenden von der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zur Verfügung gestellt.“

5. Nummer 2.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Landesmesseplan wird jährlich vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz für das übernächste Jahr bestätigt und veröffentlicht<sup>3</sup>.“

6. Fußnote 3 (zu Nummer 2.1 Satz 2) wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup> Brandenburgischer Landesmesseplan im Internet: [www.aussenwirtschaft-bb.de](http://www.aussenwirtschaft-bb.de).“

7. Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Messeplan“ durch das Wort „Landesmesseplan“ ersetzt, das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Energie“ werden die Wörter „und Klimaschutz“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „ausdrücklichen“ gestrichen.

8. Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2 Der Antrag muss folgende Angaben und Informationen enthalten:

- ein aussagefähiges Gesamtkonzept zur Maßnahme einschließlich einer ausführlichen Dar-

- stellung der Einzelmaßnahmen und deren Zielsetzung;
- eine Begründung des Antrages mit Blick auf das besondere gesamtwirtschaftliche Interesse des Landes Brandenburg, außer bei den im Landesmesseplan aufgeführten Maßnahmen.

Weitere mit dem Antrag einzureichende Angaben und Informationen sind abhängig von der Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben:

a) Im Falle von zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von bis zu 200 000 Euro

- ein Ausgaben-, Finanzierungs- und Zeitplan (Haushaltsplanentwurf), welcher eine detaillierte und realistische Prognose der zu erwartenden Ausgaben nach Ausgabenpositionen enthält und die Ausgabenpositionen in nachweisbare und abrechenbare Meilensteine unterteilt;
- eine Begründung dieses Haushaltsplanentwurfs mit bereits vorliegenden Angeboten, Kostenvoranschlägen, Kostenschätzungen und gegebenenfalls Anmeldungen.

b) Im Falle von zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von mehr als 200 000 Euro

- ein Ausgaben-, Finanzierungs- und Zeitplan.“

9. In Nummer 4.3 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Anzahl“ das Wort „aktiv“ eingefügt.

10. Nummer 5.2 wird wie folgt gefasst:

„5.2 Finanzierungsart:

Zuwendungen für Vorhaben nach dieser Richtlinie, mit Ausnahme von solchen nach Nummer 2.3, werden als Vollfinanzierung gewährt.

Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.3 werden als Anteilfinanzierung gewährt.“

11. Nummer 5.4 wird wie folgt gefasst:

„5.4 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung für ein Vorhaben nach dieser Richtlinie beträgt maximal 245 000 Euro, die Zuwendung für ein Vorhaben nach Nummer 2.4 beträgt maximal 50 000 Euro. Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.3 betragen bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.“

12. Nummer 5.5 wird wie folgt gefasst:

„5.5 Bemessungsgrundlage

Bei zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von

- bis zu 200 000 Euro werden diese auf Grundlage des Haushaltsplanentwurfs der Antragstellenden nach Nummer 4.2 Buchstabe a erster Aufzählungsstrich als Pauschalbetrag nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegt (vereinfachte Kostenoption);
- mehr als 200 000 Euro werden diese auf Grundlage des Ausgaben-, Finanzierungs- und Zeitplans der Antragstellenden nach Nummer 4.2 Buchstabe b festgelegt.“

13. In Nummer 5.5.1 wird der Einleitungssatz vor den Aufzählungsstrichen wie folgt gefasst:

„Zuwendungsfähig sind die folgenden Ausgaben (siehe auch die Spezifizierung in der Anlage):“.

14. Nummer 5.5.2 wird wie folgt gefasst:

„5.5.2 Nicht gefördert werden:

- eigene Personalaufwendungen und Gemeinkosten der Antragstellenden,
- Reiseausgaben für Mitarbeitende der Antragstellenden oder sonstiger Beteiligter an der Maßnahme inklusive CO<sub>2</sub>-Kompensationen,
- Reiseausgaben für Unternehmensvertreter und Unternehmensvertreterinnen inklusive CO<sub>2</sub>-Kompensationen,
- Ausgaben für permanente Anschaffung von Hardware und Software,
- die in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1058 aufgeführten Tätigkeiten,
- Grundstücke,
- Tiere,
- Fahrzeuge aller Art,
- Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter,
- Investitionen, die der Reparatur- und/oder Ersatzbeschaffung dienen,
- Finanzierungsausgaben,
- Investitionen in das Nebengewerbe,
- Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.“

15. Nach Nummer 5.5.3 wird folgende Nummer 5.6 eingefügt:

„5.6 Eigenleistungen und Leistungen von verflochtenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen erbracht werden, sind nicht zuwendungsfähig (Ausnahme siehe Nummer 4.3).“

16. Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 bis 6 werden Absatz 1 und in Satz 1 wird die Angabe „49 und“ gestrichen.
- b) Satz 7 wird Absatz 2 und die Wörter „Die Zuwendungsempfangenden stellen“ werden durch die Wörter „Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 stellen die Begünstigten“ ersetzt.

17. In Nummer 6.2 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Artikel 49“ die Angabe „Absatz 3“ eingefügt.

18. Nach Nummer 6.2 wird folgende Nummer 6.3 eingefügt:

„6.3 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden/Zuwendungsempfangenden, den Auftragnehmenden/Unterauftragnehmenden, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmende).

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfangenden.

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, die genannten sowie weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgebenden zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuwendungsempfangenden die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Die Zuwendungsempfangenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfangenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die Bewilligungsbehörde im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfangenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.“

19. Die bisherige Nummer 6.3 wird Nummer 6.4.

20. Die bisherige Nummer 6.4 wird aufgehoben.

21. Nummer 6.8 wird wie folgt gefasst:

„6.8 Doppelförderungen sind ausgeschlossen.“

22. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

## „7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind über das Kundenportal der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam (Bewilligungsbehörde) zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren).

In dem Antrag ist darzustellen, mit welchen Maßnahmen die Vorgaben nach Nummer 6.5 erreicht werden sollen.

Nach Prüfung des Antrages leitet die Bewilligungsbehörde den Antrag zur Stellungnahme und Feststellung des besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesses an das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Brandenburg. Ausgenommen hiervon sind Anträge zu Gemeinschaftsprojekten nach Nummer 2.1 im Rahmen des Landesmesseplanes, bei denen das besondere gesamtwirtschaftliche Interesse des Landes durch die Aufnahme in den Messeplan bereits als festgelegt gilt.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde).

Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen. Im Falle von zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von bis zu 200 000 Euro umfasst dies auch die Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreten Ausgabenaufstellungen sowie Kostenangeboten, die spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen müssen.

Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Kundenportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+,

EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Maßnahmen mit einem Durchführungszeitraum von bis zu zwei Monaten erfolgt die Auszahlung nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe. In den übrigen Fällen erfolgt die Auszahlung

- bei zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von bis zu 200 000 Euro in Teilbeträgen je Meilenstein nach Vorlage des Nachweises, dass der Meilenstein erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Meilensteine werden projektspezifisch ermittelt und im Zuwendungsbescheid festgelegt.
- bei zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von mehr als 200 000 Euro im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben in Teilbeträgen in Höhe von jeweils mindestens 15 000 Euro.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Kundenportal der ILB.

Dokumente im Rahmen des Antrags- und Verwendungsnachweisverfahrens sind in deutscher Sprache oder mit dem Original in deutscher Übersetzung einer amtlich zugelassenen Dolmetscherin oder eines amtlich zugelassenen Dolmetschers, eines Konsulates oder einer sonstigen Dienststelle vorzulegen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind durch die Zuwendungsempfängenden unaufgefordert zur Erfolgskontrolle folgende Unterlagen einzureichen:

Namentliche Auflistung der Teilnehmenden an der Maßnahme, deren Branchenzugehörigkeit, einschließlich Benennung des Ortes des Sitzes/der Betriebsstätte.

Darüber hinaus ist im Verwendungsnachweis über Ergebnisse der getroffenen Maßnahmen zu den Vorgaben nach Nummer 6.5 zu berichten.

Bei der Durchführung von Gemeinschaftsprojekten nach Nummer 2.1 sowie Begleitmaßnahmen nach Nummer 2.2

- Anzahl der Firmenbesucher und Kontaktgespräche und Bewertung deren Potenziale,
- Anzahl und Zielrichtung der durchgeführten Einzelveranstaltungen,
- Anzahl und Art der Geschäfts- und Kooperationskontakte ohne Pressekontakte.

Im Falle von Kontakt- und Kooperationsbörsen, Workshops und Informationsveranstaltungen sowie Netzwerkveranstaltungen im In- und Ausland

- Anzahl und Zielrichtung der durchgeführten Einzelveranstaltungen,
- Art und Anzahl der in- und ausländischen Teilnehmenden,
- Anzahl der Kontaktgespräche und Bewertung deren Potenziale,
- Anzahl und Art der Geschäfts- und Kooperationskontakte ohne Pressekontakte.

Gleiches gilt im Falle der Durchführung digitaler/hybrider Formate.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den EFRE in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden zu prüfen. Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für

Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.“

23. In Nummer 8.1 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2027“ durch die Angabe „31. Dezember 2028“ ersetzt.

24. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt „Externe Beratungs- und Personalleistungen inklusive Betreuungspersonal“ wird im dritten Aufzählungsstrich das Wort „Reisekosten“ durch das Wort „Reiseausgaben“ und im achten Aufzählungsstrich wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
- b) Im Abschnitt „Beschaffungs- und Versandausgaben“ wird im dritten Aufzählungsstrich das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
- c) Im Abschnitt „Kommunikation“ wird im dritten Aufzählungsstrich das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
- d) In dem Satz „Digitale/hybride Äquivalente“ wird das Wort „Kostenpositionen“ durch das Wort „Ausgabenpositionen“ ersetzt.
- e) Dem Abschnitt „Nicht förderfähige Ausgaben:“ werden folgende Aufzählungsstriche angefügt:
  - „- die in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1058 aufgeführten Tätigkeiten
  - Grundstücke
  - Tiere
  - Fahrzeuge aller Art
  - Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter
  - Investitionen, die der Reparatur- und/oder Ersatzbeschaffung dienen
  - Finanzierungsausgaben
  - Investitionen in das Nebengewerbe
  - Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht“.
- f) Der letzte Satz wird aufgehoben.

## II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

## Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 16359 Biesenthal

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 5. Mai 2026

Der Firma Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH, Ostender Höhen 70 in 16225 Eberswalde, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16359 Biesenthal in der Gemarkung Biesenthal, Flur 1, Flurstücke 1 und 30 fünf Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G10225).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

### „I. Entscheidung

1. *Der Firma Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH (im Folgenden: Antragsstellerin) Ostender Höhen 70 in 16225 Eberswalde wird die*

#### **Genehmigung**

*nach § 4 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, 5 WKA am Standort 16359 Biesenthal*

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
WEA 5	Biesenthal	1	1
WEA 6	Biesenthal	1	1
WEA 7	Biesenthal	1	1
WEA 8	Biesenthal	1	1
WEA 9	Biesenthal	1	30

*in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.*

2. *Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:*

- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für fünf WKA mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen von 115 m auf 80,23 m für Enercon 160 EP5 (WEA 5 + WEA 7) und von 102,79 m auf 69,42 m für Enercon 138 EP3 (WEA 9)), einschließlich der Mitbenutzung von zwei Löschwasserentnahmestellen in 16359 Biesenthal, Gemarkung Biesenthal, Flur 1, Flurstücke 1 und 30,*
- *die Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)*
- *die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vom Alleenschutz (§ 17 Abs. 1 BbgNatSchAG) für die*

*Beseitigung von drei Alleebäumen (Birke; Stammumfang 0,94 m, 1,25 m und 1,57 m) im Bereich der geplanten Abfahrt von der Landstraße L 294 in den Waldbereich,*

- *die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) für die direkte verkehrlichen Erschließung über zwei Zufahrten in Anbindung an die L 294, Abs. 030, bei km 3,925 in Stationierungsrichtung links für die WEA 5 - 8 und bei km 2,480 in Stationierungsrichtung links für die WEA 9.*

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim LfU mit Sitz in Potsdam erhoben werden.*

*Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.*

*Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“*

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### **Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 7. Mai 2026 bis einschließlich 20. Mai 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## **Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von vierzehn Windkraftanlagen in 15518 Steinhöfel**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 5. Mai 2026

Der Firma WKN Windpark Beerfelde GmbH & Co. KG, Otto-Hahn-Straße 12 - 16 in 25813 Husum, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15518 Steinhöfel in der Gemarkung Beerfelde, Flur 1, Flurstücke 4, 10, 27, 41, 44, 66, 68, 69 und 87 sowie in der Gemarkung Buchholz, Flur 2, Flurstücke 41, 50, 69 und 70 vierzehn Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G02524).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

### **„I. Entscheidung**

1. *Der Firma WKN Windpark Beerfelde GmbH & Co. KG (im Folgenden Antragstellerein), Otto-Hahn-Str. 12 - 16 in 25813 Husum wird die*

### Genehmigung

nach § 4 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, 14 WKA am Standort 15518 Steinhöfel

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 5	Beerfelde	1	68
WEA 6	Beerfelde	1	4
WEA 7	Beerfelde	1	10
WEA 8	Beerfelde	1	27
WEA 11	Beerfelde	1	87
WEA 12	Beerfelde	1	69
WEA 13	Beerfelde	1	41
WEA 14	Beerfelde	1	66
WEA 15	Beerfelde	1	44
WEA 16	Buchholz	2	41
WEA 17	Buchholz	2	50
WEA 18	Buchholz	2	50
WEA 19	Buchholz	2	69
WEA 20	Buchholz	2	70
Löschwasserzisterne 1	Beerfelde	1	19
Löschwasserzisterne 2	Beerfelde	1	71
Löschwasserzisterne 3	Buchholz	2	70

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für 14 WKA mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen für die Vestas V150-6.0 MW von 110,39 m auf 75,11 m bzw. für die Vestas 172-7.2 MW von 120,60 m auf 86,10 m für die WKA 05 bis 08, WKA 11 bis WKA 12 und WKA 14 bis WKA 20), einschließlich drei Löschwassertanks
  - die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 (BbgBO),
  - die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG).

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim LfU mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom **7. Mai 2026 bis einschließlich 20. Mai 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Arti-

kel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### **Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16356 Werneuchen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 5. Mai 2026

Der Firma Teut Energieprojekte GmbH, Idastraße 20 in 13156 Berlin, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16356 Werneuchen in der Gemarkung Werneuchen, Flur 1, Flurstücke 114, 115 und 116 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G09924).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

#### **„I. Entscheidung**

1. *Der Firma Teut Energieprojekte GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Idastraße 20 in 13156 Berlin wird die*

#### **Genehmigung**

*nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage auf dem Grundstück 16356 Werneuchen,*

*Gemarkung Werneuchen,  
Flur 1,  
Flurstücke 114, 115, 116*

*in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.*

2. *Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:*

- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen von 122,80 m auf 86,10 m) einschließlich der Errichtung*

*einer Löschwasserezisterne (Volumen 120 m<sup>3</sup>) auf dem Grundstück Gemarkung Weesow, Flur 3 Flurstück 91*

#### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.*

*Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.*

*Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“*

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### **Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 7. Mai 2026 bis einschließlich 20. Mai 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15898 Neuzelle

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 5. Mai 2026

Die Firma MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15898 Neuzelle in der Gemarkung Möbiskrüge, Flur 1, Flurstücke 8, 9, 122, 163 und 197 fünf Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G05425).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs Vestas V172-7.2 mit einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Nabenhöhe von 199 m und einer Gesamthöhe von 285 m. Die maximale Nennleistung beträgt 7,2 MW. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche. Es wurden Anträge zur Errichtung von zwei Löschwasserezisternen und auf Waldumwandlung nach § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg gestellt.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 4. Quartal 2027 vorgesehen.

## Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 13. Mai 2026 bis einschließlich 12. Juni 2026** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Boden, Wasser, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, FFH- und SPA-Gebiete, einen Landschaftspflegerischen Begleitplan mit naturschutzfachlicher Eingriffs-/Ausgleichsplanung sowie eine Visualisierung und Bewertung zu möglichen Beeinträchtigungen zum Denkmalschutz.

## Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 13. Mai 2026 bis einschließlich 13. Juli 2026** unter Angabe der **Vorhaben-ID G05425** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

## Erörterungstermin

Auf einen Erörterungstermin wird verzichtet.

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) soll bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Dies gilt nach § 16 Absatz 1 Satz 4 9. BImSchV auch für UVP-pflichtige Anlagen. Ein Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins wurde nicht gestellt.

## Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Durch die Nähe des Vorhabenstandortes zum Kloster Neuzelle ist davon auszugehen, dass das Erscheinungsbild der denkmalgeschützten Klosteranlage durch das geplante Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird. Zudem können durch die geplante Zuwegung mögliche Lebensräume der Zauneidechse zerstört werden und somit ein Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt  
 Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen und Ablehnung für fünf Windkraftanlagen in 17337 Uckerland**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
 Vom 5. Mai 2026

Der Firma WindBauer GmbH, Marktplatz 1 in 17033 Neubrandenburg, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 17337 Uckerland in der Gemarkung Jagow, Flur 2, Flurstücke 45/1 und 84/1 sowie in der Gemarkung Bandelow, Flur 8, Flurstück 2 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Der Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen auf den Grundstücken in 17337 Uckerland in der Gemarkung Jagow, Flur 2, Flurstücke 45/1, 79 und 84/1 sowie in der Gemarkung Bandelow, Flur 4, Flurstück 52/1 wurde abgelehnt (Az.: G02724).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

**„I. Entscheidung**

1. *Der Firma Windbauer GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Marktplatz 1 in 17033 Neubrandenburg wird die*

**Genehmigung**

*nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, drei Windkraftanlagen (WKA) am Standort 17337 Uckerland*

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
WB-01	Jagow	2	45/1
WB-04	Jagow	2	84/1
WB-08	Bandelow	8	2

*in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.*

2. *Der Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf WKA auf den Grundstücken in 17337 Uckerland*

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
WB 02	Jagow	2	45/1 und 79
WB 03	Jagow	2	84/1
WB 05	Jagow	2	84/1
WB 06	Bandelow	4	52/1
WB 09	Jagow	2	45/1

*wird abgelehnt.*

3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidung:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 113,22 m auf 83,3 m) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO sowie die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB. Im Einzelnen:
  - Abweichung von zeichnerischen Festsetzungen nach 1.1 Abs. 2 Nr. 5 textliche Festsetzung „Zulässig sind in den SO 1 und 2 Gebieten ausschließlich die im Teil A „Planzeichnung“ festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte in Form als Zufahrten“
- die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 i. V. m. § 20 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG)
- die Befreiung von Alleenschutz nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom **7. Mai 2026 bis einschließlich 20. Mai 2026**

auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Aufgebotssachen

#### Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

**26 II 2/26**

#### Aufgebot

Die Wüstenrot Bausparkasse AG, W&W-Platz 1, 70806 Kornwestheim hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandlungsgemommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17129680, über die im Grundbuch des Amtsgerichts

Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Alt Golm, Blatt 97, in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 75.000,00 EUR mit 15 % Jahreszinsen.

Eingetragener Berechtigter:  
Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft  
in Ludwigsburg

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 13.08.2026 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az.: 26 II 2/26 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Fürstenwalde/Spree, 13.04.2026

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern

Bekanntmachung der IHP GmbH -  
Leibniz Institute for High Performance Microelectronics/  
Leibniz-Institut für innovative Mikroelektronik  
Im Technologiepark 25  
15236 Frankfurt (Oder)

Nach Mitgliederwechsel gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an:

Herr Dr. André Lottmann     Ministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur  
des Landes Brandenburg,  
Potsdam  
als Vorsitz

Herr ORR Dr. Michael Rafii     Bundesministerium für  
Forschung, Technologie und  
Raumfahrt Bonn  
als stellvertretender Vorsitzender

Frau Antje Fischer     Ministerium der Finanzen  
und für Europa  
des Landes Brandenburg,  
Potsdam

Herr Dr. Gunter Fischer

IHP GmbH - Leibniz Institute  
for High Performance  
Microelectronics,  
Frankfurt (Oder)

Frau Prof. Dr. Gesine Grande

Brandenburgische Technische  
Universität Cottbus-Senftenberg

Frau Gabi Grützner

micro resist technology GmbH,  
Berlin

Herr Dr. Walter Riess

IBM Research Europe,  
Zürich

Herr Dr. Markus Ulbricht

IHP GmbH - Leibniz Institute  
for High Performance  
Microelectronics,  
Frankfurt (Oder)

Herr Prof. Dr. Robert Weigel

Friedrich-Alexander Universität,  
Erlangen-Nürnberg

Frankfurt (Oder), 25. März 2026

Die Geschäftsführung

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

**Der Verein Suchthilfeverein „Sua Sponte“ e. V.**, Haus der Begegnung, Platz der Begegnung 4, 15232 Frankfurt (Oder), ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Januar 2026 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Monique Kurth  
Wollenweberstraße 10  
15230 Frankfurt (Oder)

Dirk Sitteck  
Kantstraße 7  
15230 Frankfurt (Oder)

**Der Verein Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Potsdam e. V.**, Breite Straße 2 D, 14467 Potsdam wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. März 2026 aufgelöst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Vereinsvorsitzender  
und Akademieleiter  
Jann Jakobs  
Breite Straße 2 D  
14467 Potsdam

Geschäftsführerin  
Anne-Kathrin Dähne  
Breite Straße 2 D  
14467 Potsdam

**Der Verein Plateau e. V.** mit Sitz in 16928 Pritzwalk, GT Hasenwinkel, Hasenwinkel 10, ist zum 31. Dezember 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Sylvia Dorothea Seubert-Träder  
Hasenwinkel 10  
16928 Pritzwalk

Jason Träder  
Hasenwinkel 10  
16928 Pritzwalk

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,  
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de),  
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.